

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2021 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 172/2021 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (22. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021) beschlossen:

1. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 9 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
3. In § 9 Abs. 3 lit. c wird „lit. e“ durch „lit. d“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 1 lit. b) wird nach dem Wort „Fall“ ein „“ eingefügt und der Betrag „€ 836,30“ durch den Betrag „€ 850,50“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 lit. b) wird nach dem Wort „Fall“ ein „“ eingefügt und der Betrag „€ 186,90“ durch den Betrag „€ 190,10“ ersetzt.
6. In § 17c Abs. 10 lit. a) wird der Betrag „€ 836,30“ durch den Betrag „€ 850,50“ ersetzt.
7. In § 17c Abs. 10 lit. b) wird der Betrag „€ 186,90“ durch den Betrag „€ 190,10“ ersetzt.
8. § 17c Abs. 18 wird gestrichen.

9. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Anträge im Sinne dieses Absatzes müssen jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Gewährung der Altersversorgung bzw. der Invaliditätsversorgung gestellt werden, andernfalls die Kinderunterstützung erst ab dem Monat zu gewähren ist, in dem der Antrag eingelangt ist.“

10. In § 26 Abs. 1 wird der Betrag „€ 500,00“ durch den Betrag „€ 600,00“ ersetzt.

11. In § 26 Abs. 2 wird der Betrag „€ 1.000,00“ durch den Betrag „€ 1.400,00“ ersetzt.

12. § 29 Abs. 1 zweiter Satz wird gestrichen.

13. § 36 samt Überschrift wird gestrichen.

14. Nach § 36m wird folgender § 36n hinzugefügt:

**„Erhöhung der Alters- und Invaliditätsversorgungen ab 01.01.2022  
§ 36n**

Per 01.01.2022 wird die zuerkannte Grundpension von Personen, die per 31.12.2021

- a) Empfänger einer Altersversorgung, sofern ihnen kein oder ein Pensionssicherungsbeitrag bis maximal 2% gemäß Abschnitt VIII der Beitragsordnung vorgeschrieben wurde, oder
- b) Empfänger einer Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder befristeter Berufsunfähigkeit

waren, um 1,7% erhöht. Die absolute Höhe des bis zum 31.12.2021 festgesetzten Pensionssicherungsbeitrages bleibt unverändert.“

15. Nach § 36n wird folgender § 36o hinzugefügt:

**„Erhöhung der Waisenversorgung ab 01.01.2022  
§ 36o**

Per 01.01.2022 wird die zuerkannte Waisenversorgung von Personen, die per 31.12.2021

- a) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 1 waren, auf € 600,00 bzw.
- b) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 2 waren, auf € 1.400,00

erhöht, sofern die Voraussetzungen nach § 20 weiterhin erfüllt werden.“

16. In § 37 Abs. 3 wird bei den Verweisen „a und § 18 sowie des § 49a“ gestrichen.

17. In § 38 Abs. 2 wird nach Ende der „lit. d“ „,“ und Folgendes darunter eingefügt:

„e) die Erlassung einer Haushaltsordnung.

Beschlussfassungen gemäß lit. a), b), d) und e) sind tunlichst vorab durch den Verwaltungsausschuss zu behandeln.“

18. In § 41 Abs. 3 wird „eine“ gestrichen und „Person“ durch „Personen“ ersetzt.

19. In § 42 Abs. 7 wird nach „veranlagten“ „,“ durch „,“ ersetzt und der letzte Teilsatz gestrichen.

20. In § 52 Abs. 1 wird nach „Invaliditätsversorgung“ „, an die Empfänger einer Kinderunterstützung bzw. Empfänger einer Waisen- sowie Witwenversorgung“ eingefügt.

21. § 68 Abs. 2 wird gestrichen.

22. Nach § 109 wird folgender § 110 neu hinzugefügt:

**„§ 110 – Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung zur 22. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021**


(1) Mit 1. Jänner 2022 treten die Änderungen der Bestimmungen des § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 1 lit. b), § 15 Abs. 1 lit. b), § 17c Abs. 10 lit. a) und lit. b), § 20 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und die Bestimmung des § 36n und § 36o sowie die Änderungen des § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 und § 52 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 6. Dezember 2021 in Kraft.


(2) Die Änderung des § 9 Abs. 1 und des § 42 Abs. 7 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Mit 1. Jänner 2022 treten die § 8 Abs. 3, § 17c Abs. 18 sowie § 36 und § 68 Abs. 2 außer Kraft.“

  
Dr. Stefan Ferenci  
Finanzreferent



  
Dr. Michael Lazansky  
Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses

  
ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident